

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 404

ausgegeben am 22. Dezember 2017

Gesetz

vom 10. November 2017

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBl. 1993 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9c Abs. 1

1) Ein Wirtschaftsprüfer ist von der Abschlussprüfung einer Gesellschaft, deren Wertpapiere in einem EWRA-Vertragsstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) zugelassen sind, ausgeschlossen, wenn er als verantwortlicher Prüfungsleiter einen Bericht im Sinne von Art. 196 PGR bereits in sieben oder mehr Fällen unterzeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2017 und 72/2017

der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

Art. 12b Abs. 3 Bst. a

3) Qualitätssicherungsprüfungen müssen mindestens durchgeführt werden:

- a) bei Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen durchführen, deren Wertpapiere in einem EWRA-Vertragsstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind: alle drei Jahre;

II.

Verweis auf die Richtlinie 2014/65/EU

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2015 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 2014/65/EU ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 2017 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf die Richtlinie 2014/65/EU) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/65/EU ausser Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef